



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF

Per Mail: armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 4. September 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Nach geltendem Recht ist das Exportieren von Kriegsmaterial an strenge Kriterien gebunden. So werden Verträge nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist; wenn das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt; wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird (Art. 22a Abs. 2 KMG). Die vom Parlament angenommene Motion 23.3585 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S), möchte diese Bestimmungen nun lockern, indem dem Bundesrat eine weitreichende Abweichungskompetenz erteilt würde. So könnte dieser bereits im Falle «ausserordentlicher Umstände» und wenn die «Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert» von den Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte abweichen.

Die EVP lehnt die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes entschieden ab. Zum einen steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)», bei der die Streichung der Abweichungskompetenz für den Bundesrat eine zwingende Bedingung für den Rückzug war. Zum anderen erachten wir die Begründung der Motion mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine als klar irreführend. Vielmehr scheint es sich hierbei um einen Vorwand zu handeln, da diese Gesetzesänderung in dieser konkreten Situation gar nicht anwendbar wäre. Einerseits, darf die neutrale Schweiz auch weiterhin völkerrechtlich kein Kriegsmaterial direkt an die Ukraine liefern, ohne das neutralitätsrechtlich gebotene Gleichbehandlungsgebot zu verletzen. Andererseits wird die Einführung eines neuen Art. 22b bezüglich Wiederausfuhr von Kriegsmaterial (art. 18 KMG) keine Änderung bringen.

Tatsächlich geht es bei dieser Vorlage nicht um Solidarität mit der Ukraine, sondern darum, der Schweizer Rüstungsindustrie grössere Marktanteile zu eröffnen. Denn im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen klare Rahmenbedingungen, wann eine Abweichung zulässig ist und wann nicht. Dieser viel zu grosse Interpretationsspielraum birgt die Gefahr, dass der Bundesrat auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert. Dadurch entstünde im KMG ein Schlupfloch, womit die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder aufgeweicht würden. Dem Bundesrat würde damit quasi ein Blankoscheck ausgehändigt, um die eigentlich eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die EVP hatte diese Position bereits 2020 in ihrer Stellungnahme als Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» zur Änderung des KMG als indirekter Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative deutlich gemacht.

Die EVP ist weiterhin überzeugt, dass die Schweiz ihren Wohlstand und ihre Landessicherheit nicht auf Kosten des Leids der Zivilbevölkerung in (Bürger-)Kriegsregionen gewährleisten darf. Wir setzen uns entschieden dagegen ein, dass in der Schweiz produziertes Kriegsmaterial in Länder exportiert wird, in denen nachweislich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz